

und Fachschulpolitik verantwortlich. Diese Aufgabe des Ministeriums wurde durch den Staatsratsbeschluss vom 3. 4. 1969³⁶ bestätigt. Es soll die »Führungstätigkeit« im Hochschulwesen so weiterentwickelt werden, daß sie »der immer enger werdenden organischen Verbindung von sozialistischer Großproduktion, wissenschaftlicher Forschung und Ausbildung entspricht und die wachsende Verflechtung fördert«.

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat eng mit dem Forschungsrat der DDR, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen zusammenzuarbeiten. Es wird durch einen Hoch- und Fachschulrat als beratendem gesellschaftlichen Organ unterstützt.³⁹

Das Ministerium der Justiz ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Ausbildung an allen juristischen Einrichtungen (John Lekschas, 20 Jahre DDR - 20 Jahre Studium marxistisch-leninistischer Rechtswissenschaft, S. 1612). Die Industrieministerien tragen die Verantwortung für eine enge Verknüpfung der wissenschaftlichen Arbeit der Technischen Hochschulen und Ingenieurhochschulen entsprechend ihrem »Profil« mit dem Reproduktionsprozeß der Industriezweige, Vereinigungen volkseigener Betriebe und Kombinate.

56 c) Zur Stellung der Universitäten und Hochschulen bestimmt der Staatsratserlaß vom 3. 4. 1969, daß sie »eigenverantwortlich« (zu diesem Begriff s. Rz. 31 zu Art. 9) auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Aufgaben in der Forschung, Lehre und Erziehung planen und leiten. Die Grundsätze des ökonomischen Systems des Sozialismus sollen in der Planung und Leitung der Universitäten angewendet werden.

57 d) Hochschulverfassung. Der Staatsratserlaß gab Richtlinien für eine neue Universitätsverfassung. Sie erhielt in der Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25.2. 1970⁴⁰ ihre normative Grundlage. Darin werden die Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt) als die höchsten staatlichen Bildungsstätten des Volkes im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und zugleich als wichtige Forschungsstätten, die durch die Wissenschaftsorganisation mit allen Bereichen der sozialistischen Gesellschaft verbunden sind, bezeichnet. Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965² gewährleistet die Hochschule die Einheit von Erziehung, Forschung und Lehre. Ausdrücklich werden die Beschlüsse der SED in die Grundlagen einbezogen, die für die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule maßgebend sind.

Die Hochschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation und untersteht entweder dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder einem anderen zuständigen staatlichen Organ (s. Rz. 66-72 zu Art. 17).

58 Als Aufgabe der Hochschule wird in der Verordnung vom 25. 2. 1970⁴⁰ bezeichnet, »hochqualifizierte Fachkräfte mit festem sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen,

39 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 15. 10. 1969 (GBl. II S. 547).

40 Verordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter vom 25. 2. 1970 (GBl. II S. 189); zuvor: Direktive für die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen, Beschluß des Ministerrates vom 28.8. 1952 (Hochschulbestimmungen 1955, Heft 1, S. 6); Anweisung des